

*Die Teilkirchen und die Missionsinstitute  
nach dem Missionsdekret und seinen Ausführungsbestimmungen*

AG = *Ad Gentes, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche*

ES = *Ecclesiae Sanctae, Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret*

1. Die ganze Kirche ist missionarisch und das Werk der Evangelisation ist eine Grundpflicht des Gottesvolkes (AG 35).
2. Da das Volk Gottes in Gemeinschaften lebt, besonders in den Gemeinschaften der Bistümer und Pfarreien, müssen auch diese Christus vor den Völkern bezeugen (AG 37, 1).
3. Die ganze (jeweilige) Gemeinschaft wird unter den Völkern tätig durch diejenigen aus ihrer Mitte, die Gott zu dieser Aufgabe berufen hat (AG 37, 3).
4. Da die Missionsarbeit erfahrungsgemäß von einzelnen nicht geleistet werden kann, hat die gemeinsame (missionarische) Berufung die einzelnen zu Gemeinschaften vereinigt, in denen sie nach einer soliden Ausbildung die Missionsarbeit im Namen der Kirche und im Auftrag der Hierarchie durchführen sollen.  
Diese Institute haben seit Jahrhunderten die Hitze und Last des Tages getragen (AG 27, 1; vgl. auch AG 23, 1).
5. Alle sollen anerkennen, daß diesen Instituten das Amt der Glaubensverkündigung von der kirchlichen Obrigkeit aufgetragen ist zur Erfüllung des Missionsauftrages des ganzen Volkes Gottes (ES III, 10).
6. Es wäre sehr nützlich, wenn die (kirchlichen) Gemeinschaften Verbindungen halten würden zu den Missionaren, die aus ihnen hervorgegangen sind (AG 37, 4).
7. Aufgabe des Bischofs ist es, in seinem Bistum Berufungen von Jugendlichen und Klerikern für die Missionsinstitute zu fördern (AG 38, 3) sowie den Missionsinstituten die Mittel und Möglichkeiten zu geben, die Bedürfnisse der Missionen in der Diözese bekanntzumachen und Berufe zu werben (ES III, 6, 11).
8. Der Bischof soll auch die Hilfswerke der Missionsinstitute bei seinen Gläubigen fördern (AG 38, 3) und den Missionsinstituten die Möglichkeit einräumen, Spenden zu sammeln (ES III, 11).
9. Auf ihren Konferenzen sollen sich die Bischöfe darüber verständigen, wie sie den Missionsinstituten helfen und einen engeren Kontakt zwischen diesen Instituten und den Bistümern pflegen können (AG 38, 5).
10. Die Oberenkonferenzen der Missionsinstitute sollen überlegen, welche Aufgaben gemeinsam durchgeführt werden können; sie sollen (dazu) auch enge Verbindung mit den Bischofskonferenzen halten (AG 33).

*Zusammengestellt von Dr. Ludwig Wiedenmann SJ, Bonn*